

Ergänzung des Vermögensverzeichnisses (§§ 807, 900 ZPO;
§ 185o GVGA);
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Chemnitz vom
12.9.2001 - 12 T 3727/2001 -

Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, er sei selbstständig, aber ohne Aufträge und ohne Außenstände, dann hat der Gläubiger Anspruch darauf, im Wege der Nachbesserung zu erfahren, wovon der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet.

LG Chemnitz, Beschl. v. 12. 9. 2001
- 12 T 3727/2001 -

Aus den Gründen:

Mit Beschluss vom 25. 7. 2001 hat das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubigerin gegen das vom Gerichtsvollzieher aufgenommene Vermögensverzeichnis zurückgewiesen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass der Schuldner alle Positionen auf dem Vermögensverzeichnis nebst Anlagen vollständig ausgefüllt und nach Belehrung unterzeichnet habe. Zur Angabe weiterer Daten in dem Vermögensverzeichnis sei der Schuldner nicht verpflichtet. Soweit die Gläubigerin der Ansicht sei, die in dem Vermögensverzeichnis erfolgten Erklärungen seien unwahr, stehe ihr der Weg der Strafanzeige offen.

Gegen diesen Beschluss hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt und eine gesondert erfolgende Begründung angekündigt.

Mit Schriftsatz vom 8. 8. 2001 führt die Gläubigerin zur Begründung der Beschwerde aus, dass zwar nunmehr Angaben zu Rentenanswartschaftsrechten des 1944 geborenen Schuldners seitens der LVA vorlägen. Nach wie vor fehle es aber in dem Vermögensverzeichnis an Angaben dazu, wovon der Schuldner lebe, wenn er angebe, keine Aufträge und Außenstände zu haben. Von nichts könne man aber nicht leben. Der Schuldner könne nicht durch falsche Angaben geschützt werden. Der Beschluss des Amtsgerichts sei daher aufzuheben.

Die sofortige Beschwerde ist gem. §§ 793 I, 577 II, 569 I ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Es war dem Begehren der Gläubigerin zu entsprechen und der Gerichtsvollzieher anzuweisen, das Vermögensverzeichnis dahingehend ergänzen zu lassen, dass der Schuldner anzugeben hat, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Dabei kann letztlich dahinstehen, ob das Vermögensverzeichnis vollständig ist, denn jedenfalls besteht der begründete Verdacht, dass der Schuldner bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unrichtige Angaben gemacht hat.

Sinn und Zweck des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO ist es, dem Gläubiger einen vollständigen Überblick über das zur Zwangsvollstreckung geeignete und zur Verfügung stehende Vermögen des Schuldners zu verschaffen.

Genügt das Vermögensverzeichnis diesen Anforderungen nicht, ist der Schuldner zur Ergänzung seines Vermögensverzeichnisses zu laden.

Der Schuldner hat hier angegeben, Inhaber einer Einzelfirma in dem Geschäftszweig Vermittlung und Vertrieb zu sein, aber keine Aufträge und keine Außenstände zu haben.

Insoweit fehlen aber jegliche Angaben, wovon der Schuldner dann seinen Lebensunterhalt bestreitet. Diese Angaben hat der Schuldner nachzureichen.

Da sich eine klare Grenze zwischen unwahren und unvollständigen Angaben nicht immer ziehen lässt, ist letztlich kein Grund ersichtlich, warum ein Schuldner, der unwahre Angaben macht, letztlich anders behandelt werden sollte, als derjenige Schuldner, der unvollständige Angaben macht und das Vermögensverzeichnis dann entsprechend zu vervollständigen hätte.

Denn etwa die Angabe eines Schuldners, er verfüge über ein bestimmtes Einkommen, kann einerseits als unvollständig angesehen werden, wenn er über weitere Einkünfte verfügt, andererseits aber auch als unwahr, wenn man seiner Äußerung den zusätzlichen Erklärungswert beimisst, dass er über kein weiteres Einkommen verfügt.

Nach alledem war auf die Beschwerde hin der angefochtene Beschluss aufzuheben und der Gerichtsvollzieher – wie geschehen – anzuweisen, auf eine entsprechende Nachbesserung bzw. Ergänzung des Vermögensverzeichnisses hinzuwirken.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu der hier entschiedenen Frage siehe auch LG Potsdam, DGVZ 2001, S. 86, LG Berlin, DGVZ 2001, S. 87 und AG Heilbronn, DGVZ 2001, S 93.

Fundstelle:

DGVZ 2002, 154-155